

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN

29. Juni 2012

Erl.....

Grüne Jugend Hennef

Wehrstr. 38c

53773 Hennef

www.gj-hennef.de

E-Mail: gj-hennef@web.de

Facebook: www.facebook.com/GJHennef

28.06.2012

Antrag: Reglementierung von Plakatwerbung und Wahlsichtwerbung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

1. Sämtliche Plakatierung an Bäumen möge zukünftig im Ortsrecht (32.1.4 *Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen, § 4a Plakatwerbung*) untersagt werden.
2. Die Stadt Hennef möge darüber hinaus eine Erweiterung des Ortsrechts um einen eigenen Paragraphen zur Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung prüfen, in dem die Dauer und die Anzahl von Wahlplakaten reglementiert werden.

Begründung:

Zu 1:

Viele Plakate, seien es Veranstaltungshinweise oder Wahlplakate, werden an Bäumen befestigt. Durch das Anbringen, zumeist mit Draht oder Kabelbindern, und Abnehmen der Plakate werden viele Bäume beschädigt. Besonders durch gewaltsames Abreißen von Plakaten können erhebliche Schäden an Bäumen entstehen. Daher ist unserer Ansicht nach das Plakatieren an Bäumen nicht länger zu tolerieren. Wie verkündet das Umweltamt der Stadt Hennef auf der Homepage einleitend doch so treffend: „Bäume haben eine besondere Funktion für die Lebensqualität einer Stadt. Sie zu schützen, ist eine wichtige Aufgabe für die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger.“

Zu 2:

Viele Hennefer_innen stören sich genauso wie wir an den oftmals wochenlang vor den Wahlen stattfindenden Plakatieraktionen ALLER größeren Parteien. Die vor allem in den letzten Jahren zunehmende Massenplakatierung (teilweise finden sich auf einer Strecke von 50 Metern zehn Plakate derselben Partei) hat bei den Menschen zu einem breiten Eindruck der „Verschandelung“ des Stadtbildes während der Wahlkampfwochen geführt. Die Aufgabe der Parteien, nämlich die „politische Willensbildung des Volkes“ (GG Art. 21, Abs. 1) und die Formulierung und Vermittlung politischer Ziele, wird sicher nicht durch übertriebene Wahlplakatierung gewährleistet.

Auf der Homepage der Stadt Hennef findet man in der Rubrik „Anliegen A-Z: Genehmigung von Plakatwerbung“ den Hinweis:

„Entsprechend einer städtischen Satzung ist die gewerbliche Plakatwerbung auf Verkehrsflächen nur an den dafür bestimmten Standorten und Einrichtungen zulässig. Sonstige Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur auf festen Paletten und Ständern zulässig. Die Anzahl der Plakate ist beschränkt. Mit Plakatwerbemaßnahmen darf frühestens 14 Tage vor dem jeweiligen Anlass begonnen werden. Die Plakate müssen spätestens am nächsten Werktag nach dem Anlass entfernt werden.

Die Plakatwerbung ist vor Beginn dem Ordnungsamt anzuzeigen.

Die vorstehenden Ausführungen zur Plakatwerbung gelten nicht für die Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Parlaments- und Kommunalwahlen. Diese ist grundsätzlich innerhalb einer Zeit von drei Monaten vor dem Wahltag zulässig.“

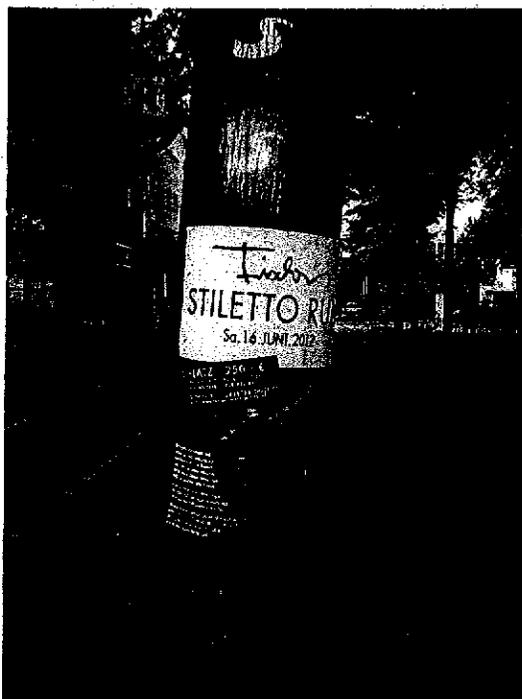
Im Ortsrecht selber finden sich jedoch keine Bestimmungen zur Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung. Auch wenn sich die zeitliche und zahlenmäßige Einschränkung von Wahlplakatierung von Städten aus rechtlicher Sicht nicht immer einfach gestaltet hat (unterschiedliche Urteile von Gerichten), möchten wir die Stadt Hennef bitten, eine sichere Reglementierung im Ortsrecht in die Wege zu leiten. Beispielhaft haben wir einen Auszug aus der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Kerpen“ beigefügt, die neben einem Paragraphen „Werbeanlagen“ auch einen Paragraphen „Wahlsichtwerbung / Wahlplakatierung“ enthält.

Mit freundlichen Grüßen

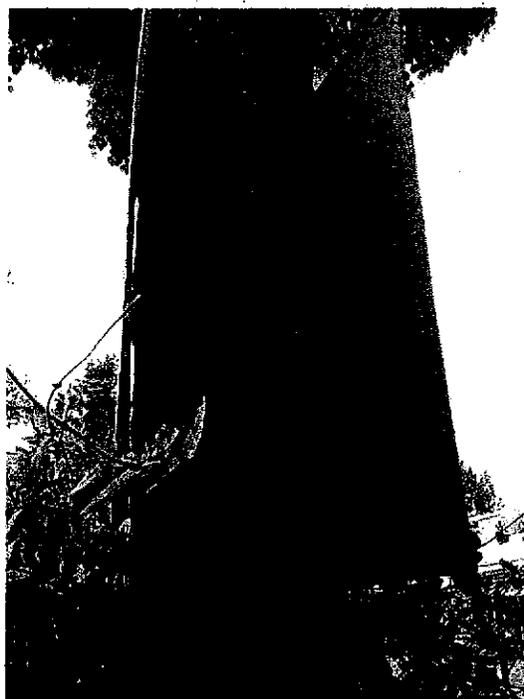
Gez. Franziska Jünger
(Sprecherin Grüne Jugend Hennef)

Gez. Leonard Rondorf
(Sprecher Grüne Jugend Hennef)

Beispiele Befestigung von Plakaten an Bäumen in Hennef:



Mit Heftklammern an den Baum getackert (1)



Mit Draht



Mit Kabelbinder



**Ordnungsverwaltung und
Bürgerzentrum**

Ansprechpartner

Frau Krämer

Tel. 0 22 42 / 888 183

Fax 0 22 42 / 888 7183

E-Mail Martina.Kraemer@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer E.57

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr

Do. 8.00-12.00 Uhr

14.00-17.30 Uhr

Fr. 8.00-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen:

Datum:

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

Erlaubnis zur Durchführung einer Plakatwerbung

- Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen -

Sehr geehrte,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis anlässlich der Europawahl am 07.06.2009 innerhalb des Gebietes der Stadt Hennef (Sieg) eine Plakatwerbung durchzuführen.

Die Rechtsgrundlagen dieses Bescheides ergeben sich aus § 18 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) und § 4 a der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Ordnungsbehördliche VO) sowie der Sondernutzungssatzung.

Auflagen:

1. Die Plakattafeln dürfen drei Monate vor dem Wahltag angebracht werden. Sie sind nach der Wahl wieder vollständig zu entfernen. Der Aufstell- bzw. Anbringungsort ist wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Ihren Lasten.
2. Die Werbung darf nach Art und Ort der Anbringung sowie nach Form und Farbe *nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen* und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung - StVO).
3. Plakattafeln dürfen Verkehrs-, Straßen- und Hinweisschilder sowie Lichtzeichenanlagen *nicht verdecken oder die Sicht darauf behindern*.

4. *Keine Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften:*
gemäß § 33 Abs. 1 StVO ist außerhalb von geschlossenen Ortschaften jede Werbung oder Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise *abgelenkt oder belästigt werden können*. Auch durch innerörtliche Werbung oder Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

5. § 28 und § 25 Absatz 2 StrWG sind zu beachten.
Danach darf Werbung *außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht angebracht werden*.
Auch an und auf Brücken über Land- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten darf Werbung nicht angebracht oder aufgestellt werden. Solche Werbung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch den Straßenbaulastträger geahndet werden kann. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW - Straßenmeisterei Eitorf - entfernt solche Plakate in der Regel sofort.

6. Die Plakate dürfen nur auf festen Platten oder Ständern angebracht werden. Eine Plakatwerbung *an den Lichtmasten der Frankfurter Straße und des Marktplatzes ist nicht gestattet*.

7. Plakate sind geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen und sie vom Verkehrsgeschehen abzulenken. *Sie dürfen deshalb nicht angebracht werden:*
 - in der Nähe von *Querungshilfen für Fußgänger (Fußgängerüberwege)*,
 - an *Kreuzungen, Einmündungen oder in Kreisverkehren* im Bereich der sogenannten „Sichtdreiecke“,
 - auf *Verkehrsinselfn* oder innerhalb von *Kreisverkehren* (Rondell),
 - im Bereich von Gefahrstellen, Engstellen oder Baustellen.

Hinweise:

Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen VO ist es untersagt, in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Schaltkästen, Buswartehäuser, Brücken und andere Einrichtungen zu bemalen und zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen. Plakatwerbung, die zu Sachbeschädigungen führt, kann nach dem Strafgesetzbuch verfolgt und geahndet werden. Es ist untersagt, Plakate so an Bäumen zu befestigen, dass ein unmittelbarer Kontakt durch Nägel, Schrauben, Stifte, Klammern, Draht oder Kabelbindern besteht.

Es wird Ihnen empfohlen, in analoger Anwendung des § 4 a der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) die Anzahl der Plakate im Innenstadtbereich auf 20 Stück zu begrenzen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

Ansprechpartner

Frau Krämer

Tel. 0 22 42 / 888 183

Fax 0 22 42 / 888 7183

E-Mail Martina.Kraemer@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer E.58

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr

Do. 8.00-12.00 Uhr

14.00-17.30 Uhr

Fr. 8.00-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 32 83

Datum:

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

Erlaubnis zur Durchführung einer Plakatwerbung

- Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen -

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis anlässlich der (Wahl angeben) am innerhalb des Gebietes der Stadt Hennef (Sieg) eine Plakatwerbung durchzuführen.

Die Rechtsgrundlagen dieses Bescheides ergeben sich aus § 18 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) und § 4 a der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Ordnungsbehördliche VO) sowie der Sondernutzungssatzung.

Auflagen:

1. Die Plakattafeln dürfen drei Monate vor dem Wahltag angebracht werden. Sie sind nach der Wahl wieder vollständig zu entfernen. Der Aufstell- bzw. Anbringungsort ist wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Ihren Lasten.
2. Die Werbung darf nach Art und Ort der Anbringung sowie nach Form und Farbe *nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen* und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung - StVO).
3. Plakattafeln dürfen Verkehrs-, Straßen- und Hinweisschilder sowie Lichtzeichenanlagen *nicht verdecken oder die Sicht darauf behindern*.

4. *Keine Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften:*
gemäß § 33 Abs. 1 StVO ist außerhalb von geschlossenen Ortschaften jede Werbung oder Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise *abgelenkt oder belästigt werden können*. Auch durch innerörtliche Werbung oder Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

5. § 28 und § 25 Absatz 2 StrWG sind zu beachten.
Danach darf Werbung *außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht angebracht werden*.
Auch an und auf Brücken über Land- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten darf Werbung nicht angebracht oder aufgestellt werden. Solche Werbung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch den Straßenbausträger geahndet werden kann. Die Straßenmeisterei Eitorf entfernt solche Plakate in der Regel sofort.

6. Die Plakate dürfen nur auf festen Platten oder Ständern angebracht werden. Eine Plakatwerbung *an den Lichtmasten der Frankfurter Straße und des Marktplatzes ist nicht gestattet*.

7. Plakate sind geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen und sie vom Verkehrsgeschehen abzulenken. *Sie dürfen deshalb nicht angebracht werden:*
 - in der Nähe von *Querungshilfen für Fußgänger (Fußgängerüberwege)*,
 - an *Kreuzungen, Einmündungen oder in Kreisverkehren* im Bereich der sogenannten „Sichtdreiecke“,
 - auf *Verkehrsinselfn* oder innerhalb von *Kreisverkehren* (Rondell),
 - im Bereich von Gefahrstellen, Engstellen oder Baustellen.

Hinweise:

Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen VO ist es untersagt, in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Schaltkästen, Buswartehäuser, Brücken und andere Einrichtungen zu bemalen und zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen. Es ist untersagt, Plakate so an Bäumen zu befestigen, dass ein unmittelbarer Kontakt durch Nägel, Schrauben, Stifte, Klammern, Draht oder Kabelbindern besteht.

Plakatwerbung, die zu Sachbeschädigungen führt, kann nach dem Strafgesetzbuch verfolgt und geahndet werden.

Es wird Ihnen empfohlen, in analoger Anwendung des § 4 a der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) die Anzahl der Plakate im Innenstadtbereich auf 20 Stück zu begrenzen.

Die Auflagen in der beigegeführten Anlage des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen für das Aufstellen/Aufhängen von Wahlplakaten sind zu beachten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Martina Krämer

oder wenn Anlagen errichtet oder umgestaltet werden müssen, ohne daß der Träger der Straßenbaulast in Erfüllung seiner Aufgaben aus der Straßenbaulast oder aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist.

§ 16 a Umleitungen

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen auf Straßen nach § 15 Abs. 1 sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

(2) Vor Anordnung einer Beschränkung sind der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke, die Straßenverkehrsbehörden und die Gemeinden, deren Gebiet die Straße berührt, zu unterrichten. Die Straßenbaubehörde hat im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke festzustellen, welche straßenbaulichen Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden machen muß.

(3) Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung verpflichtet. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn neue Landes- oder Kreisstraßen vorübergehend über andere dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen oder Wege an das Straßennetz angeschlossen werden müssen.

§ 17 Verunreinigung

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 18 Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist unbeschadet des § 14 a Abs. 1 Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. In Ortsdurchfahrten bedarf sie der Erlaubnis der Gemeinde; soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorauszahlungen und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den betroffenen Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Erstattungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 19 Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten und an Gemeindestraßen

Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Die Satzung bedarf für die nicht in der Baulast der Gemeinde stehenden Ortsdurchfahrten der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

§ 19 a Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu.

(2) Die Landschaftsverbände, Kreise und Gemeinden können die Gebühren nur aufgrund von Satzungen erheben. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 20 Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge

(1) Zufahrten sind die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmten Verbindungen von anliegenden Grundstücken und von nicht öffentlichen Wegen mit Straßen. Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge zu einer Landesstraße oder einer Kreisstraße außer-

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus im unmittelbaren Bereich der Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln.
 3. Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

§ 4a

Plakatwerbung

1. Gewerbliche Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur an den dafür bestimmten Standorten und Einrichtungen zulässig.
2. Sonstige Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur auf festen Platten oder Ständern zulässig.
 - a) Die Anzahl der Plakate wird je Anlass auf 40 Stück im gesamten Stadtgebiet beschränkt. Im Bereich der Frankfurter Straße vom Bahnübergang bis zur Kreuzung Königstraße/Steinstraße, der Bahnhofstraße, der Lindenstraße, des Banbury-Platzes, des Adenauerplatzes und des Marktplatzes wird die Anzahl der Plakate für gewerbliche Werbung auf höchstens 10, die für Werbung der hiesigen Vereine oder für gemeinnützige Zwecke auf höchstens 20 beschränkt.
 - b) Mit Plakatwerbung darf höchstens 14 Tage vor dem jeweiligen Anlass begonnen werden. Die Plakate müssen spätestens am nächsten Werktag nach dem Anlass entfernt werden.
 - c) Jede Plakatwerbung ist vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann für mehrere Anlässe bis zu einem Jahr im voraus erfolgen.
 - d) Jede gewerbliche Plakatierung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr beträgt je Plakat 0,50 € pro Tag.

922

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.)

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen**
Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –
v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S.542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.2

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf §33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBl. III 911-1), §§ 18,19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen(StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 –SMBL. NRW. 922- wird aufgehoben.

MBL. NRW. 2003 S.1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005(MBL. NRW. 2005 S.431).

Copyright 2012 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen